

## ALLGEMEINE HINWEISE UND AUSFÜLLHINWEISE ZUM ANTRAG AUF LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

### Wichtige allgemeine Hinweise

---

#### WER hat einen Anspruch?

Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene beantragen, welche aktuell Leistungen wie:

- **Sozialgeld nach dem SGB II,**
  - **Sozialhilfe nach dem SGB XII,**
  - **Wohngeld nach dem WoGG oder**
  - **Kinderzuschlag nach dem BKGG**
- beziehen.

#### WELCHE Leistung kann beantragt werden?

- **eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,**
- **persönlicher Schulbedarf,**
- **Schülerbeförderung,**
- **ergänzende Lernförderung,**
- **Bezuschussung einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung,**
- **Bezuschussung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.**

#### WO ist der Antrag zu stellen?

- Für Familien, welche im Bezug einer der o.g. Sozialleistungen stehen und im Landkreis Würzburg wohnen, sind Anträge beim *Jobcenter - Landkreis Würzburg* im Landratsamt Würzburg zu stellen. Dort erhalten Sie auch entsprechende Antragsformulare und weitere Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- Für **jedes** Kind/ jeden Jugendlichen/ jungen Erwachsenen (bis 25 Jahre) ist ein **eigenes Antragsformular** zu benutzen. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beantragt werden.
- Zu Anträgen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ergeht grundsätzlich ein gesonderter Bescheid.

#### WANN ist der Antrag zu stellen?

- Die Anträge müssen immer rechtzeitig im Voraus gestellt werden.
- Ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht in der Regel ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird und längstens für den aktuellen Bewilligungszeitraum der laufenden Sozialleistung, bzw. im Rahmen des laufenden Kindergarten / Schuljahres.

### Altersgrenzen

---

- Die Leistungen zur *Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben* (Punkt VII. im Antrag) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die *übrigen Leistungen* können grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden.

### Leistungsform

---

#### Für Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

Die vorgenannten Leistungen werden grundsätzlich als Direktzahlung **an den Leistungserbringer** (z.B. Schule/Kindertageseinrichtung/Verein) ausbezahlt.

#### Für Schulbedarf, Schülerbeförderung:

Die vorgenannten Leistungen werden **als Geldleistung an den Antragsteller** ausbezahlt.

# Klassenfahrt / Schulausflug

(§ 19 Abs. 2, § 28 Abs. 2 SGB II / § 34 Abs. 2 SGB XII / § 6b Abs.1, Abs. 2 BKGG i.V.m § 28 Abs. 2 SGB II)

## Wer?

---

- Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

## Was?

---

- Es werden die tatsächlichen anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen.
- Die Ausflüge und Klassenfahrten müssen schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- Zu den Kosten gehören **nicht** Taschengelder oder Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B.: Sportschuhe, Badesachen)

## Wie?

---

- Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden.
- **Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung:**  
Als Nachweis hierüber ist „Anlage B – Klassenfahrt“ durch die Schule / Kindertageseinrichtung im Bezug auf Art, Dauer und Kosten des Ausfluges / der Klassenfahrt zu bestätigen und zusammen mit dem Antragsformular beim Landratsamt Würzburg vorzulegen.

# Schulbedarf

(§ 19 Abs. 2, § 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII / § 6b Abs.1, Abs. 2 BKGG i.V.m § 28 Abs. 3 SGB II )

## Wer?

---

- Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

## Was?

---

- Zweimal im Jahr wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Beitrag als Geldleistung ausgezahlt:
  - 1. Schulhalbjahr 70,00 €
  - 2. Schulhalbjahr 30,00 €
- Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben dem Schulranzen und Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Taschenrechner und Geodreieck.

## Wie?

---

### Bezieher von SGB II oder SGB XII Leistungen

- Für Bezieher von Leistungen nach dem **SGB II** (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und **SGB XII** (Sozialhilfe) erfolgt die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, **ohne dass es eines Antrags bedarf.** (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII)

### Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld

- Für Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld ist die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf **gesondert zu beantragen**, da die Sonderregelungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII für Sie nicht greift.
- Landkreisbürger, die erstmals einen Antrag stellen, können das entsprechende Formular „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ verwenden, erhältlich in der Geschäftsstelle des Jobcenters im Landratsamt, Zepelinstraße 15 in Würzburg oder unter [www.landkreis-wuerzburg.de](http://www.landkreis-wuerzburg.de) - Formulare - Jobcenter Landkreis Würzburg.
- Der Antrag ist, zu Beginn eines **jeden Schuljahres, neu zu stellen** und besitzt bei durchgehendem Sozialleistungsbezug eine Gültigkeit für beide Schulhalbjahre.
- Ein Nachweis über den Schulbesuch kann, in Form einer **Schulbescheinigung**, verlangt werden. In der Regel ist dies jedoch nur für Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres, bzw. ab Vollendung des 15. Lebensjahres erforderlich.
- Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann von den Antragstellern, im Einzelfall, ein Nachweis über die Verwendung verlangt werden.
- Über die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf ergeht **kein gesonderter Bescheid.**

**Ein Anspruch besteht in jedem Fall nur, sofern zu den Stichtagen 01. August und 01. Februar ein gleichzeitiger Sozialleistungsanspruch besteht.**

# Schülerbeförderung

(§ 19 Abs. 2, § 28 Abs. 4 SGB II / § 34 Abs. 4 SGB XII / § 6b Abs.1, Abs. 2 BKGG i.V.m § 28 Abs. 4 SGB II )

## Allgemein

---

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese wegen der Entfernung von mehr als 3 km nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Beförderungskosten, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Vorrangig erfolgt in Bayern eine Kostenübernahme aufgrund des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV). Die Schulwegskosten werden in den meisten Fällen über die **Nahverkehr Würzburg-Mainfranken GmbH** (NWM GmbH, Theresienstr. 6-8, 97070 Würzburg, Tel.: 0931/4528016) übernommen.

## Wer?

---

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

## Was?

---

- Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der *nächstgelegenen* Schule (vgl. hierzu § 2 Abs. 1 SchBefV) auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten einen Zuschuss zu den erforderlichen Kosten als Geldleistung (§ 28 Abs. 4 SGB II, § 34 a Abs. 4 SGB XII, § 66 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4).
- Dies ist aber nur der Fall, wenn die Kosten nicht bereits durch Dritte übernommen werden. Aufgrund der Kostenfreiheit des Schulweges in Bayern wird dieser Bedarf aber regelmäßig durch vorrangige Leistungen gedeckt sein.
- Um prüfen zu können, ob trotz Ablehnung durch die NWM GmbH ein Anspruch im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht, benötigen wir den Ablehnungsbescheid der NWM GmbH.
- Sollte die Schülerbeförderung durch die NWM GmbH bereits voll übernommen werden, ist eine Aufstockung dieser Leistungen durch das Landratsamt Würzburg nicht möglich.

### Bezieher von SGB II oder SGB XII Leistungen

- Die Kosten werden in der Regel gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 6, 7 SchKfrG voll durch die NWM GmbH übernommen.

### Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld

- Bei 3 oder mehr Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, besteht vollständige Kostenbefreiung gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 6 SchKfrG durch die NWM GmbH.
- In allen anderen Fällen (1 bzw. 2 Kinder, für die Kindergeld bezogen wird) erfolgt erst ab Überschreiten der Familienbelastungsgrenze (420,00 €) Kostenbefreiung nach Art. 3 Abs. 2 S. 1 SchKfrG i.V.m. § 7 SchBefV durch die NWM GmbH.
- Bitte legen Sie den entsprechenden Bescheid über die teilweise Kostenbefreiung der NWM GmbH vor. In diesen Fällen kann ggf. durch das Landratsamt Würzburg ein Zuschuss zu den Kosten für die Schülerbeförderung gewährt werden.
- Bitte beachten Sie: Sollten vom Landratsamt Würzburg die Kosten für Schülerbeförderung bezuschusst werden, muss der für den Verkehr genannte Betrag nach § 6b Abs. 2 S. 3 BKGG pauschal in Abzug gebracht werden (Selbstbeteiligung der Eltern).

## Wie?

---

- Leistungen für Schülerbeförderung müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden.
- Als Nachweis ist eine Bescheinigung über die Versagung oder die anteilige Bezuschussung der Kostenfreiheit des Schulweges der NWM GmbH beizulegen.

# Lernförderung

## Allgemein

---

Nur wenn das Erreichen des Klassenzieles (Versetzung in die nächste Klassenstufe derselben Schulart oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung *kurzfristig* erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder reinen Notenverbesserung kann *keine* außerschulische Lernförderung gewährt werden.

- Fördermaßnahmen nach § 35 a SGB VIII, welche auf Grund einer seelischen Behinderung notwendig sind, haben Vorrang gegenüber den Leistungen des § 28 Abs. 4 SGB II. Soweit bereits Leistungen des Jugendamtes nach § 35 a SGB VIII erbracht werden, ist dies im Antrag entsprechend anzukreuzen und der Bescheid des Jugendamtes beizufügen.

## Wer?

---

- Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

## Was?

---

- Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall schulische Angebote ergänzt. Die außerschulische Lernförderung kann insbesondere erforderlich sein, wenn die Versetzung in die nächste Klassenstufe gefährdet ist und dies durch *kurzfristige, vorübergehende* Lernförderung vermieden werden kann. Vorrangig sind aber kostenfreie Förderangebote der Schule oder von Fördervereinen zu nutzen.
- Es werden die entstehenden Kosten für Lernförderung übernommen, wenn diese angemessen sind.

### **Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind folgende Maßnahmen NICHT förderfähig:**

- Fördermaßnahmen, welche nicht nur vorübergehend, sondern auf einen längeren Zeitraum angedacht sind,
- Fördermaßnahmen zur Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch,
- Fördermaßnahmen auf Grund einer Lese- und Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie,
- Fördermaßnahmen zum Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium),
- Fördermaßnahmen zur reinen Verbesserung des Notendurchschnitts,
- Fördermaßnahmen, welche auf Grund einer seelischen Behinderung notwendig sind,
- Fördermaßnahmen, welche im Rahmen einer längeren Erkrankung notwendig sind,
- Fördermaßnahmen, welche auf Grund eigenen Verschuldens notwendig werden (z.B. unentschuldigtes Fehlen, etc.).

## Wie?

---

- Leistungen für Lernförderung müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden.
- **Bestätigung der Schule / zuständigen Lehrkraft:**  
Als Nachweis hierüber ist „Anlage C – Lernförderung“ durch die Schule / zust. Lehrkraft, im Bezug auf den zur Erreichung des Klassenzieles der gewählten Schulart bestehenden kurzfristigen, ergänzenden Lernförderbedarf nach Art und Umfang, zu bestätigen und zusammen mit dem Antragsformular beim Landratsamt Würzburg vorzulegen.
- Die Auswahl des Anbieters der Lernförderung muss, aus leistungsrechtlichen Gründen, immer in Absprache mit dem Ansprechpartner im Jobcenter des Landkreises Würzburg erfolgen.

# Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

(§ 19 Abs. 2, § 28 Abs. 6 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII / § 6b Abs.1, Abs. 2 BKGG i.V.m § 28 Abs. 6 SGB II )

## Allgemein

---

Grundsätzlich ist das Mittagessen im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule/Kindertageseinrichtung ist jedoch in der Regel teurer als ein Mittagessen zuhause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

## Wer?

---

- Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

## Was?

---

- Es wird ein Zuschuss zu den monatlichen Mehrkosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertageseinrichtung erbracht.
- Daneben ist von Ihnen ein geringer **Eigenanteil in Höhe von 1,00 € je Mittagessen**, durch den Antragsteller, an die Schule/ Kindertageseinrichtung/den Essensanbieter zu zahlen.
- In den Fällen, in denen die Kosten durch den Leistungsanbieter monatlich pauschaliert abgerechnet werden, wird durch das Jobcenter - Landkreis Würzburg ein pauschalierter Eigenanteil festgesetzt.
- Verpflegung, die an einem Kiosk o.ä. gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Gebäck), kann **NICHT** bezuschusst werden.

## Wie?

---

- Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden.
- **Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung / Leistungsanbieter:**  
Als Nachweis hierüber ist „Anlage D – Mittagsverpflegung“ durch die Schule / Kindertageseinrichtung / Leistungsanbieter im Bezug auf den Zeitraum und die Häufigkeit der Teilnahme, sowie die entstehenden Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu bestätigen und zusammen mit dem Antragsformular beim Landratsamt Würzburg vorzulegen.
- Alle weiteren Unterlagen / Bescheinigungen, welche für die Abrechnung / Kostenübernahme der Mittagsverpflegung erforderlich sind und sich ausschließlich auf das Antragsverfahren der Leistungen für Bildung und Teilhabe beziehen, werden durch das Jobcenter - Landkreis Würzburg, gemäß einer vom Antragsteller ausgestellten Datenschutzentbindung, direkt von der Schule / Kindertageseinrichtung / dem Essensanbieters angefordert.

# Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

(§ 19 Abs. 2, § 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII / § 6b Abs.1, Abs. 2 BKGG i.V.m § 28 Abs. 7 SGB II )

## Wer?

- Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, welche das **18. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben.
- Bezieher von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung) haben keinen Anspruch auf diese Leistungsart (§ 42 Nr. 3 SGB XII).

## Was

- Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich z.B. in Vereinen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.
- Um dies zu ermöglichen, kann ein **monatlicher Zuschuss von 10,00 EUR** erbracht werden.
- Die Leistung kann individuell nach Wunsch (auch gesplittet) eingesetzt werden für:
  - **Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Sportverein),**
  - **Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Musikunterricht),**
  - **Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),**
  - **die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Ferienfreizeit).**

- Der Bewilligungszeitraum errechnet sich bei Empfängern von:

### Sozialgeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII

- Frühestens ab Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes der Leistungen nach SGB II o. XII
- Bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes der Leistungen nach SGB II o. XII, jedoch insgesamt maximal 12 Monate.

### Wohngeld nach dem WoGG oder Kinderzuschlag nach dem BKGG

- Frühestens ab Beginn des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Der Antrag wirkt daher auf den Beginn des WoG/KiZ-Bewilligungsabschnitts zurück, jedoch max. 12 Monate vor den Monat der Antragstellung.
- Bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes der Leistungen nach WoGG o. BKGG
- Individuelle oder privat motivierte Aktivitäten wie der Besuch von Gaststätten, Kinos, Fitnessstudios, Zoo oder private Ferienaufenthalte / Mutter-Kind-Kuren mit individuellem Charakter sind nicht als Teilhabeleistung förderfähig.

## Wie?

- Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden.
- Auf dem Antrag soll angegeben werden, für welche konkrete Aktivität, Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben beantragt werden (z.B. Mitgliedsbeitrag 2014 bei dem SV XY i.H.v. 100,00 EUR).
- Nach Eingang des Antrages ergeht ein sog. **Teilhabegutschein**, auf welchem der zum Zeitpunkt der Ausstellung, zustehende Höchstanspruch einer Kostenübernahme von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, angegeben ist.
- Diesen Gutschein ist durch den Leistungsanbieter, an den entsprechenden Feldern ausgefüllt, wieder bei dem Jobcenter - Landkreis Würzburg einreicht, um einen möglichen Zuschuss zu erhalten.

### Vorrangige Leistungen durch die Verwaltung der Jugendhilfe:

In Einzelfällen kann für Ferienfreizeiten ein Zuschuss durch das Jugendamt geleistet werden.

Da diese Leistungen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vorrangig sind, werden entsprechende Anträge, zur weiteren Bearbeitung, automatisch an die Verwaltung der Jugendhilfe im Landratsamt Würzburg weitergeleitet. Sollten für die abschließende Bearbeitung noch weitere Nachweise erforderlich sein, wird sich die Jugendhilfe direkt mit dem Antragsteller in Verbindung setzen.